

Rang-, Beförderungs- und Ehrenordnung
Schützenverein der Gemeinde Lindern e. V.

Stand: April 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rang-, Beförderungs- und Ehrenordnung regelt die Wahl, Ernennung, Beförderung, Dienstgrade, Rangabzeichen sowie die Verleihung von Ehrenrängen innerhalb des Schützenvereins der Gemeinde Lindern e. V.
- (2) Sämtliche Amts-, Funktions- und Rangbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person.
- (3) Beförderungen und Ehrungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen des Schützenfestes.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Ämter an: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und Oberschießmeister.
- (2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Beförderung erfolgt auf dem nächstfolgenden Schützenfest.
- (4) Der Dienstgrad lautet General; Kennzeichen sind gold geflochtene Schulterklappen.

§ 3 Höhere Offiziere

- (1) Höhere Offiziere werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (2) Die Beförderung erfolgt auf dem nächstfolgenden Schützenfest.
- (3) Dienstgradabzeichen:
 - a) Hauptmann: silber geflochtene Schulterklappen mit drei Pickeln.
 - b) Spieß: flache silberne Schulterklappen mit Fangschnur und Armstreifen.
 - c) Adjutanten: flache silberne Schulterklappen mit Fangschnur.

§ 4 Kompanieführung

- (1) Kompanieführungen, stellvertretende Kompanieführungen sowie Vertrauensleute werden durch ihre jeweilige Kompanie gewählt.
- (2) Die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber meldet die Nachfolge dem Vorstand.
- (3) Die Beförderung erfolgt auf dem nächstfolgenden Schützenfest.
- (4) Der Dienstgrad der Kompanieführung lautet Major; Kennzeichen sind silber geflochtene Schulterklappen.
- (5) Stellvertretende Kompanieführungen und Vertrauensleute werden gemäß § 8 befördert, sofern kein höherer Dienstgrad geführt wird.

§ 5 Damengruppe

- (1) Die Leitung der Damengruppe sowie die Vertrauensfrauen werden durch die Damengruppe gewählt.
- (2) Die bisherige Amtsinhaberin meldet die Nachfolge dem Vorstand.
- (3) Die Beförderung erfolgt auf dem nächstfolgenden Schützenfest.
- (4) Kennzeichen der Leitung sind flache silberne Schulterklappen.
- (5) Vertrauensfrauen werden gemäß § 8 befördert, sofern kein höherer Dienstgrad geführt wird.

§ 6 Team Medien

- (1) Die Leitung des Teams Medien wird durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (2) Die Beförderung erfolgt auf dem nächstfolgenden Schützenfest.
- (3) Der Dienstgrad lautet Major.
- (4) Kennzeichen sind silberne Schulterklappen mit grünem Faden sowie eine Armbinde.

§ 7 Schießmeister

- (1) Der Schießmeister wird durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (2) Die Beförderung erfolgt auf dem nächstfolgenden Schützenfest.
- (3) Der Dienstgrad lautet Leutnant.
- (4) Die Kennzeichen des Schießmeisters sind silberne Schulterklappen und eine Armbinde.

§ 8 Weitere Offiziere

- (1) Mit Übernahme eines Offiziersamtes werden alle übrigen Offiziere auf dem nächstfolgenden Schützenfest in den Dienstgrad Fähnrich befördert.
- (2) Kennzeichen ist eine silberne Soutache.
- (3) Nach ununterbrochener Amtsausübung von zwei Jahren erfolgt die Beförderung zum Leutnant.
- (4) Kennzeichen sind flache silberne Schulterklappen.

§ 9 Dienstzeitabhängige Auszeichnungen

- (1) Nach zehn Jahren Amtsausübung wird ein Pickel verliehen.
- (2) Nach zwanzig Jahren Amtsausübung wird ein zweiter Pickel verliehen.
- (3) Nach dreißig Jahren Amtsausübung wird ein dritter Pickel verliehen.
- (4) Über eine weitergehende Beförderung oder besondere Auszeichnung nach vierzig Jahren Offizierstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§10 Präsident

- (1) Das Amt des Präsidenten ist das höchste Repräsentationsamt des Vereins.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Mit der Ernennung erfolgt eine Beförderung. Der Dienstgrad richtet sich nach dem zuvor geführten Rang und wird durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Die Beförderung erfolgt im Rahmen des Schützenfestes.

§ 11 Ehrenränge

- (1) Offiziere können für langjährige und vorbildliche Amtsführung durch Beschluss des Vorstandes mit einem Ehrenrang ausgezeichnet werden.
- (2) Ehrenränge dienen der Würdigung besonderer Verdienste; sie begründen keine zusätzlichen Leitungsbefugnisse.
- (3) Ein Ehrenrang kann insbesondere der Titel Ehrenpräsident sein.
- (4) Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Schützenfestes.